

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

INF. 10

20. Februar 2007

Original: Französisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 26. bis 30. März 2007)

Inhalt der Tankakte

Antrag der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Dieses Dokument dient der Klärung des Inhalts der
Tankakte.

Zu treffende Entscheidung: Änderung der Begriffsbestimmung gemäß Abschnitt
1.2.1.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Anlässlich der 43. Tagung des RID-Fachausschusses im Oktober 2006 in Helsinki hat die Schweiz einen Antrag unterbreitet, der eine Klärung des Inhalts der Tankakte und eine neue Bestimmung enthält, mit der der «Tanktourismus» zu Prüfzentren, die zu wohlwollend beurteilen, vermieden wird (OTIF/RID/CE/2006/10).

Unter Einbezug der geäußerten Bemerkungen hat sich die Schweiz bereit erklärt, anlässlich der Gemeinsamen Tagung einen Antrag zu unterbreiten. Das Thema «Tanktourismus» ist Gegenstand eines separaten Antrags (INF.3 Tankakte – negative Prüfungen).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass sich die Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 (deren Tätigkeitsfeld auf die Überarbeitung verschiedener Bestimmungen in Kapitel 6.8 ausgedehnt, jedoch auf die Klasse 2 beschränkt wurde) in der Zwischenzeit mit der Frage auseinandergesetzt hat, welche Dokumente bei den wiederkehrenden Prüfungen ausgestellt werden sollen, ohne jedoch die Frage des Inhalts der Tankakte vertieft zu behandeln.

2. Die neuen Vorschriften betreffend die Tankakte sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten:

- 1.2.1 Begriffsbestimmungen:

*«**Tankakte:** Ein Dokument, das alle technisch relevanten Informationen eines Tanks, eines Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC, wie die in den Unterabschnitten 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 genannten Bescheinigungen, enthält.»*

- Übergangsvorschriften: siehe 1.6.3.16 und 1.6.4.18

- Neuer Absatz für die Tankakte:

«4.3.2.1.7:

Die Tankakte muss vom Eigentümer oder Betreiber aufbewahrt werden, der in der Lage sein muss, diese Dokumente auf Anforderung der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Tankakte muss während der gesamten Lebensdauer des Tanks geführt und bis 15 Monate nach der Außerbetriebnahme des Tanks aufbewahrt werden.

Bei einem Wechsel des Eigentümers oder Betreibers während der Lebensdauer des Tanks ist die Tankakte an den neuen Eigentümer oder Betreiber zu übergeben.

Kopien der Tankakte und alle notwendigen Dokumente sind dem Sachverständigen für Tankprüfungen nach Absatz 6.8.2.4.5 oder 6.8.3.4.16 zu den wiederkehrenden oder außerordentlichen Prüfungen zur Verfügung zu stellen.»

- Dokumente, die der Tankakte beigelegt werden müssen: Zulassungsbescheinigungen für den Prototyp und Prüfungsbescheinigungen, siehe Absätze 6.8.2.3.1, 6.8.2.4.5 und 6.8.3.4.16.

3. Neben den Zulassungs- und Prüfungsbescheinigungen wird kein anderes Dokument erwähnt. Gemäß der Begriffsbestimmung enthält die Tankakte «alle technisch relevanten Informationen». Diese Formulierung kann bei den Sachverständigen und den Betreibern zu widersprüchlichen Auslegungen führen.

4. Der Bericht der Arbeitsgruppe zu Kapitel 6.2 (OTIF/RID/RC/2007/18 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/18) enthält in Anhang 1 unter 1.8.7.7 als Vorschlag eine Liste der Dokumente, die bei den verschiedenen Kontrollen abgegeben werden müssen (1.8.7.7.1 – 1.8.7.7.4). Die Dokumente sind aufgelistet, doch ist der Verweis auf andere Unterabschnitte sehr viel weniger

benutzerfreundlich als eine abschließende Dokumentenliste. An der Begriffsbestimmung für die Tankakte in Abschnitt 1.2.1 wurden keine Anpassungen vorgenommen.

5. Unseres Erachtens muss die Tankakte alle Dokumente enthalten, die zur Ausstellung der Zulassungsbescheinigung für den Prototyp und der Bescheinigung der erstmaligen Prüfung geführt haben. Die abschließende Liste dieser Dokumente befindet sich unter den Unterabschnitten 5.2.1.1 und 5.2.2.1 der Norm EN 12972.
6. Für die Aufbewahrung dieser Dokumente ist der Eigentümer oder der Betreiber zuständig (siehe Absatz 4.3.2.1.7). Er muss sie folglich vom Hersteller erhalten.
7. Bei Prüfungen müssen die Dokumente dem Sachverständigen, falls er dies als notwendig erachtet, zur Verfügung gestellt werden (siehe Absatz 4.3.2.1.7).
8. Im September 2004 wurde anlässlich der Gemeinsamen Tagung bestätigt, dass die Tankakte aus einer elektronischen Datei bestehen kann. Doch muss die Frage der Form der Betriebsdokumentation, die im Allgemeinen in «Papierform» vorhanden ist, überprüft werden, denn die elektronische Form wird im Rahmen der Rechtsprechungen nicht unbedingt von allen ADR/RID-Länder anerkannt.

Die Schweiz schlägt daher vor, den Inhalt der Tankakte genauer anzugeben mit dem Ziel, über eine abschließende Liste dieser wichtigen Dokumente zu verfügen, wobei diese Liste keine Interpretationsspielräume offen lassen soll. Der Antrag zur Anpassung der Begriffsbestimmung für die Tankakte in Abschnitt 1.2.1 lautet folgendermaßen:

Antrag

9. Vervollständigen der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1. Der Text in eckigen Klammern enthält die von einer Anzahl Delegationen gewünschte Dokumentenliste. Der Text in den eckigen Klammern ist ein Vorschlag für eine mögliche Ergänzung:

«**Tankakte:** Ein Dokument [in Papierform], das alle für die erstmalige Prüfung notwendigen technischen relevanten Informationen eines Tanks, eines Batteriewagens/Batterie-Fahrzeugs oder eines MEGC, wie sowie die in den Unterabschnitten 6.8.2.3, 6.8.2.4 und 6.8.3.4 genannten Bescheinigungen, enthält.

[Neben den oben erwähnten Bescheinigungen muss die Tankakte zumindest auch die folgenden Dokumente enthalten: Bescheinigung der Baumusterzulassung – die für die Bauprüfung des Tanks, seiner Ausrüstung und seiner Befestigung notwendigen Zeichnungen, einschließlich einer Montagezeichnung und einer Stückliste, welche die Werkstoffe angibt – schematische Darstellung der Rohrleitungssysteme – Zeichnungen für die Kennzeichnung (Tankschilder und andere) – Aufstellung der Bedienungsausrüstung mit den entsprechenden technischen Daten – Werkstoffprüfbescheinigungen, wie vom angewendeten technischen Regelwerk für die Ausgangswerkstoffe für Tank und bauliche Ausrüstung verlangt, in denen die Kennwerte der Werkstoffe angegeben sind – Aufzeichnungen über die zerstörungsfreien Prüfungen der Schweißnähte – Je nach Tanktyp werden noch weitere Dokumente verlangt: Aufzeichnungen über die Prüfungen an den Arbeitsproben (die Proben müssen vom Inspektor geprüft werden), falls vom technischen Regelwerk und/oder den einschlägigen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter verlangt – Wärmebehandlungsverfahren und Aufzeichnungen über die Wärmebehandlungen – bei Verwendung einer Schutzauskleidung oder -beschichtung Nachweis, dass die Schutzauskleidung oder -beschichtung entsprechend der Herstellerspezifikation angebracht wurde.]

Bem.

Die für die erstmalige Prüfung notwendigen technischen Informationen gelten als vollständig, wenn die Anforderungen der Unterabschnitte 5.2.1.1 und 5.2.2.1 der Norm EN 12972 erfüllt sind [und die Dokumente in Papierform vorliegen].»

Begründung

10. Absatz 4.3.2.1.7 verlangt vom Besitzer oder vom Betreiber, alle technischen Dokumente, die seit der erstmaligen Kontrolle erstellt wurden, aufzubewahren.
11. Derselbe Absatz berechtigt den Sachverständigen dazu, alle technischen Dokumente zu verlangen, die für eine zuverlässige wiederkehrende Prüfung erforderlich sind. Die Erfahrung zeigt leider, dass die Besitzer oder Betreiber nicht immer in der Lage sind, die verlangten Dokumente zur Verfügung zu stellen, da sie nach der erstmaligen Kontrolle nicht abgegeben wurden.

Machbarkeit

12. Diese Dokumente entsprechen den Anforderungen der Norm EN 12972 Unterabschnitte 5.2.1.1 und 5.2.2.1; die Pflicht, diese aufzubewahren und sie den zuständigen Behörden vorlegen zu können, sollte zu keinen Problemen führen.
 13. Es muss zwischen neuen Tanks, auf die diese Bestimmungen angewandt werden können, und bestehenden Tanks, für die gewisse technische Informationen fehlen und für die daher die Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.16 oder 1.6.4.18 gelten, unterschieden werden.
-